

baa:

# Aktuell 3<sup>20</sup>



*Interview mit Isabel Rothe, Präsidentin der BAuA*

Ein integriertes Instrument zum  
Schutz der Beschäftigten



*Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel*

Abstand, Hygiene, Masken und Lüftung

*Homeoffice und Social Distancing*

Corona-Epidemie kann Psyche belasten



Schwerpunkt: Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Ein integriertes Instrument zum Schutz der Beschäftigten 2

## Schwerpunkt

Sichere Arbeitsstätten – auch in Zeiten einer Epidemie 4

Arbeitsschutz während der Epidemie – auch am „Point-Of-Care“ 5

Arbeitsmedizinische Prävention während der Epidemie 6

Abstand, Hygiene, Masken und Lüftung 7

Corona-Epidemie kann Psyche belasten 9

## Forschung

Das FlexAbility-Training 10

Arbeitszeitforschung im Doppelpack 11

Flexibles Arbeiten birgt Chancen und Risiken 11

Auf die Breite kommt es an 12

## Intern • Extern

Leitlinie zur Asbesterkundung veröffentlicht 13

Roadmap on Carcinogens 2.0 14

Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten dich!“ 14

GDA: Gemeinsam gegen CoViD-19 15

## DASA

Auf nach „JobVille“ 16

## Interview mit Isabel Rothe, Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

# Ein integriertes Instrument zum Schutz der Beschäftigten

■ **baa Aktuell:** Warum gibt es jetzt die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel?

**Rothe:** Wir müssen leider davon ausgehen, dass uns die Corona-Epidemie noch eine längere Zeit begleiten wird. Die Betriebe brauchen einen langen Atem bei der sachgerechten Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Darum ist es wichtig, den Arbeitgebern, den Arbeitsschützern, den Beschäftigten vor Ort ein Instrument zur Verfügung zu stellen, das ihnen eine gute Orientierung, aber auch Rechtssicherheit gibt. Wir wollen die Betriebe dabei unterstützen, weiterhin ihre Schutzmaßnahmen professionell umzusetzen und gleichzeitig ihre wirtschaftlichen Aktivitäten so gut es unter diesen Bedingungen geht, weiterzuverfolgen. Die Betriebe schützen damit nicht nur die Gesundheit ihrer Beschäftigten, sondern leisten auch einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Epidemie.

Nachdem sich das Bundesarbeitsministerium bereits im April frühzeitig und konsequent mit dem Corona-Arbeitsschutzstandard geäußert hatte, wurde offensichtlich, dass neben der Konkretisierung in den Branchenempfehlungen der Berufsgenossenschaften auch eine weitere Konkretisierung im untergesetzlichen Regelwerk für alle Beteiligten hilfreich wäre. Im Rahmen des SARS-CoV-Arbeitsschutzstabs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) haben wir dann gemeinsam mit den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) und des Ausschusses für

Arbeitsstätten (ASTA) den Prozess zur Erstellung der Arbeitsschutzregel initiieren können.

**baa Aktuell:** Was ist das Besondere an der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel?

**Rothe:** Hier gibt es für mich drei zentrale Punkte. Erstens konkretisiert sie den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard fachlich entsprechend dem Stand der Technik, der Hygiene und der Arbeitsmedizin. Zweitens ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im untergesetzlichen Regelwerk des Arbeitsschutzes verankert und nimmt die Instrumente des Arbeitsschutzes wie die Gefährdungsbeurteilung und die arbeitsmedizinische Vorsorge unmittelbar in Bezug. Drittens ist es die erste Technische Regel, die in einem übergreifenden Prozess gemeinsam erstellt und von allen Arbeitsschutzausschüssen des BMAS gemeinsam getragen wird.

**baa Aktuell:** Was ist Ihnen persönlich besonders wichtig?

**Rothe:** Für mich ist die ausschussübergreifende Arbeit bedeutend, die alle relevanten fachlichen Aspekte unter dem Dach einer Regel integriert. Dabei thematisiert sie technische Schutzmaßnahmen im Bereich der Arbeitsstätten genauso wie beispielsweise Empfehlungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Durch den ganzheitlichen Ansatz, der die Fachlichkeit der Arbeitsschutzausschüsse insgesamt einbezieht, steht dem Arbeitsschutz ein integriertes Instrument zur Verfügung.

In ihrer Grundstruktur richtet sich die Regel nach der Rangfolge der Maßnahmen im Arbeitsschutzgesetz, also Technik vor Organisation vor Persönlichen Schutzmaßnahmen. Jedoch kommt der Verhaltenspräven-



tion eine besondere Bedeutung zu: Gerade während der SARS-CoV-2-Epidemie kommt es darauf an, dass sich alle Beschäftigten adäquat verhalten, also Abstand, Hygiene und das Tragen von (Alltags)-Masken beachten, und sich auch auf das angemessene Verhalten anderer verlassen können. Unterweisung, aktive Kommunikation und kollegiales Miteinander sind dabei – neben technischen und organisatorischen Maßnahmen – ganz besonders wichtig.

**baua Aktuell:** Was war das Besondere an der Zusammenarbeit?

**Rothe:** Die Ausschüsse haben miteinander unter einem hohen Handlungsdruck intensiv fachübergreifend zusammengearbeitet. Dabei waren nicht nur die unterschiedlichen Perspektiven der Arbeitsschutzausschüsse wichtig, sondern auch die Perspektiven der unterschiedlichen Bänke, also der Wissenschaft, der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Bundesländer. Es war beeindruckend, wie groß das Engagement aller Beteiligten war. Zwar war es nicht immer einfach, in der Sache eine tragfähige Lösung miteinander zu erarbeiten. Durch die Moderation der Ausschussvorsitzenden und die

*Wir wollen die Betriebe dabei unterstützen, weiterhin ihre Schutzmaßnahmen professionell umzusetzen.*

enge Abstimmung der Ausschüsse untereinander konnten jedoch immer konstruktive Lösungen gefunden werden, wofür ich mich persönlich sehr gefreut habe. Dadurch haben wir ein Instrument entwickeln können, das praktikabel und wirksam ist. Dabei haben uns nicht nur das große Engagement sondern auch die hohe Kompetenz aller Beteiligten sehr geholfen. So hat sich der ABAS bereits zu Beginn der Epidemie im Rahmen der Risikoeinstufung intensiv mit dem neuartigen Virus beschäftigt. Durch seine Erfahrungen im Umgang mit Erregern im Gesundheitswesen und in Laboren verfügt der ABAS über eine breite Expertise spezifischer Schutzmaßnahmen im Bereich der Technik, Hygiene und PSA. Diese konnten dann, wo sinnvoll, sachgerecht auf andere Arbeitsbereiche übertragen werden, in denen sie außerhalb der Epidemiezeiten nicht notwendig und deshalb auch nicht eingeübt sind. Der AfAMed konnte seine Expertise bezüglich des Umgangs mit schutzbedürftigen Personengruppen oder mit Rückkehrern nach einer SARS-CoV-2-Infek-

tion oder überstandenen CoViD-19-Erkrankung einbringen. Vieles, was umzusetzen ist, gehört zum Kerngeschäft des ASTA, also beispielsweise die bauliche Gestaltung der Arbeitsstätte oder das Thema Lüftung.

**baua Aktuell:** Dies hört sich nach ziemlich viel Abstimmungsarbeit an. Wie ist das in einer Epidemie möglich?

**Rothe:** Hier hat uns die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie sehr geholfen, denn die Koordination der vielen Akteure war natürlich sehr intensiv. Die Fachleute der Ausschüsse und der BAuA haben in hohem Takt Ausarbeitungen erstellt, die in den Koordinierungskreisen der Ausschüsse bei virtuellen Meetings weiterentwickelt und abgestimmt und von den Fachleuten wiederum konsolidiert wurden. Mit den Vorsitzenden von ASTA, ABAS und AfAMed und den beteiligten Fachbereichsleitungen der BAuA hatten wir eng getaktete Telefonkonferenzen zur fachlichen und prozessualen Abstimmung. Nicht zuletzt diente ein virtuelles Meeting des Steuerkreises aller Arbeitsschutzausschüsse der gemeinsamen Abstimmung.

Dabei haben gerade in der schwierigen Zeit alle Beteiligten darum gerungen, dass die Betriebe produktiv sein können und gleichzeitig die Gesundheit ihrer Beschäftigten möglichst gut schützen. Der offene Diskurs in den zahlreichen Konferenzen führte letztlich zu einer verantwortungsvollen und präzisen Abwägung aller Maßnahmen.

**baua Aktuell:** Ab wann gilt die Regelung?

**Rothe:** Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist mit Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt am 20. August in Kraft getreten und ist befristet entsprechend der epidemischen Lage nationaler Tragweite nach Infektionsschutzgesetz. Jedoch werden wir dort, wo es der Verlauf der Epidemie oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich machen, die Regel gemeinsam mit den Ausschüssen anpassen und weiterentwickeln.

*Das Gespräch führte Jörg Feldmann*

## Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)

# Sichere Arbeitsstätten – auch in Zeiten einer Epidemie

■ Die strengen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus stellten Betriebe im Frühjahr vor große Herausforderungen. Denn dem Arbeitgeber obliegt hinsichtlich der Vermeidung von Infektionen eine Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten. Für die betrieblichen Verantwortlichen war es daher dringend nötig, die betriebliche Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der neuen Gegebenheiten zu überprüfen und spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen in der Belegschaft im Rahmen betrieblicher Hygienepläne festzulegen und umzusetzen. Die im überbetrieblichen Arbeitsschutz tätigen Institutionen, wie die BAuA, die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, unterstützten dabei mit vielfältigen Angeboten zur Information und Beratung.

Bereits Ende April veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Das ausdrückliche Ziel dieser Initiative bestand darin, im Zuge der schrittweisen Lockerung der SARS-CoV-2-Eindäm-



Trennwände gehören zu den technischen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz.

ungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Bevölkerung geschützt, die Gesundheit von Beschäftigten gesichert und die wirtschaftliche Aktivität wiederhergestellt werden können. Arbeitgebern und Beschäftigten wurde damit eine Richtschnur für ihr Handeln gegeben.

Mit der nun veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde ein entscheidender weiterer Schritt erreicht. Denn diese Regel bindet sich in das System ein, das Betrieben und Verwaltungen bereits bekannt ist: Es gibt eine Arbeitsschutzverordnung, die allgemeine Schutzziele formuliert, und eine Regel, die diese Ziele konkretisiert. Werden die in der Regel dargelegten Maßnahmen umgesetzt, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass der aktuelle Stand der Technik, Hygiene und Arbeitsmedizin eingehalten ist.

### Neue Erkenntnisse berücksichtigt

Die Erarbeitung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel brachte für den Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) große Herausforderungen mit sich. Denn die überwiegende Zahl der Schutzmaßnahmen bezieht sich auf die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten im Sinne der Arbeitsstättenverordnung. So waren fast der gesamte Abschnitt „Schutzmaßnahmen“ und der Anhang „Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sowie besondere betriebliche Einrichtungen“ vom ASTA zu bearbeiten. Der hohe Zeitdruck und die erforderlichen Abweichungen von etablierten Arbeitsprozessen erhöhten die Anforderungen für die Beteiligten. Auch die immer wieder erforderliche Anpassung an neue Erkenntnisse, zum Beispiel im Bereich der Lüftung, der Kurzzeitkontakte oder der Verwendung von

Mund-Nase-Schutz, erschwerten die Arbeit des Ausschusses.

### Einzelne Elemente prüfen

Im Ergebnis ist jedoch eine sehr anwenderorientierte SARS-CoV-2-Regel entstanden, an der alle im ASTA beteiligten gesellschaftlichen Gruppierungen, wie Arbeitgeber, Gewerkschaften, Unfallversicherungsträger, die staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Wissenschaft, engagiert und mit hoher fachlicher Kompetenz mitgewirkt haben. Diese wird nach meiner festen Überzeugung in der Praxis ihre Wirkung zeigen und einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Infektionen leisten. Mit fortschreitenden Erkenntnissen wird sich der ASTA auch alsbald mit der Prüfung einzelner Elemente der Regel befassen. Für die zuweilen streitbaren, jedoch immer konstruktiven Diskussionen bedanke ich mich bei allen Beteiligten im ASTA sehr herzlich. Für die jederzeit ausgezeichnete Unterstützung danke ich der Geschäftsstelle des ASTA in der BAuA.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass sich die in Deutschland tätigen Arbeitsschutzinstitutionen mit der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in einer Krise als schnell handlungsfähig und zudem als kreativ und reformfähig erwiesen haben. Unter der fachkompetenten Federführung der BAuA und der engagierten Beteiligung aller Arbeitsschutzausschüsse ist ein ausschussübergreifender Ansatz erfolgreich umgesetzt worden. Hierfür danke ich der Präsidentin der BAuA sowie den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso wie den Vorsitzenden der anderen staatlichen Ausschüsse für die gute und zielorientierte Zusammenarbeit.



**Ernst-Friedrich Pernack,**  
Vorsitzender des  
Ausschusses für  
Arbeitsstätten

## Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) Arbeitsschutz während der Epidemie – auch am „Point-Of-Care“

■ Das Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besonders im Bereich der Biostoffverordnung die Nagelprobe. Denn hier gilt es, für die Beschäftigten, die im engen Kontakt mit dem Virus sind, den größtmöglichen Schutz sicherzustellen. Uningeschränkt bewährt haben sich dazu die bereits bestehenden Arbeitsschutzregeln, vor allem die langjährig erprobten Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) in Gesundheitsschutz und Wohlfahrtspflege (TRBA 250) sowie in Laboratorien (TRBA 100).

Dennoch hat die Epidemiesituation auch den Bedarf einer weiterreichenden, übergreifenden Arbeitsschutzregelung gezeigt. So enthält die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel spezifische Maßnahmen, um Übertragungswege auch in den Arbeitsbereichen zu unterbrechen, bei denen der Infektionsschutz bei der Gefährdungsbeurteilung normalerweise nicht im Vordergrund steht. Der Verlauf einer Epidemie und die damit verbundenen Maßnahmen werden vor allem durch die zumeist sehr spezifischen Eigenschaften des auslösenden Erregers bestimmt. Jeder Erreger (Biostoff) ist dabei einzigartig und separat zu bewerten. Diese Bewertung ist außerdem aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse immer wieder zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Dies gilt auch für die Arbeitsschutzmaßnahmen.

Aus diesem Grund hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) die Aufgabe übernommen, auf Basis des Beschlusses 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza“ eine übergeordnete Technische Regel zum Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen

respiratorischen Viren mit pandemischem Potential zu erarbeiten. Das Ziel: die notwendigen Schutzmaßnahmen vor allem für Beschäftigte im Gesundheitsdienst und in den Pflegeeinrichtungen weiter zu präzisieren und zu konkretisieren. Das dynamische Geschehen der Epidemie hat aber auch gezeigt, dass neue Tätigkeiten und neue Arbeitssituationen entstehen, zum Teil auch in neuen Arbeitsumgebungen. So lassen sich beispielsweise die Tätigkeiten im Rahmen des Virusnachweises entweder dem Gesundheitswesen (Probenahme) oder einer Labortätigkeit (Diagnostik/Analyse) zuordnen. Diese sind zumeist räumlich und auch zeitlich getrennt. Die dafür geltenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind dafür entweder in der TRBA 250 oder in der TRBA 100 geregelt.

### Schutz an Transitpunkten

Im Rahmen der Epidemie kommt es zu Tätigkeiten aus beiden Bereichen an ein und demselben Ort: Bei ausgedehnten strukturierten Screenings an Transitpunkten, zum Beispiel an Flughäfen und Bahnhöfen, vermehrt aber auch in Arztpraxen, die ebenfalls Schnelltests durchführen. Konkret bedeutet dies, dass entsprechende Empfehlungen aus beiden Bereichen an diesen „Points-Of-Care“ praxistauglich zusammengeführt werden müssen – ohne dabei das Schutzniveau zu senken.

Im Ad-hoc-Arbeitskreis „Covid-19“ des ABAS wurde diesbezüglich eine Empfehlung erarbeitet, die auf der Internetseite der BAuA veröffentlicht ist. Besonderes Augenmerk ist auf solche Tätigkeiten zu legen, bei denen Viren in die Atemluft freigesetzt werden können. Dies ist bei der Probenahme insbesondere bei der Entnahme



*Der ABAS hat praxistaugliche Empfehlungen für den Schutz an „Points-Of-Care“ zusammengeführt.*

von Sekreten aus Rachen und Nase und bei der Diagnostik bei der Überführung von virushaltigen Flüssigkeiten in unterschiedliche Gefäße der Fall. Tätigkeiten mit derart hohen Infektionsrisiken sollten daher nur durch fachkundige Beschäftigte mit entsprechender Berufserfahrung durchgeführt werden. Dabei ist und bleibt wichtig, dass vor allem das fachgerechte An- und Ablegen der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung vermittelt und regelmäßig geübt wird.

### Gefährdungsbeurteilungen anpassen

Die Epidemie zeigt deutlich, dass tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen immer wieder angepasst und unter Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort konkretisiert werden müssen. Die vom ABAS erarbeiteten Technischen Regeln und Empfehlungen können dabei die notwendigen Konkretisierungen und Hilfestellungen vermitteln.

Hervorheben möchte ich die gute Zusammenarbeit der verschiedenen staatlichen Ausschüsse, die in kurzer Zeit und unter erschwerten Bedingungen mithilfe der BAuA die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel gemeinsam erarbeiten konnten.



**Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer**, Vorsitzender des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe

## Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

# Arbeitsmedizinische Prävention während der Epidemie

■ Die SARS-CoV-2-Epidemie hat sowohl im Bereich des technischen als auch des medizinischen Arbeitsschutzes zu einer großen Verunsicherung bei Arbeitgebern, Arbeitnehmern und den betrieblichen Arbeitsschutzakteuren geführt. Hinzu kommt, dass nahezu alle staatlichen Vorgaben und Empfehlungen in Zusammenhang mit der Epidemie zunächst auf den Infektionsschutz der Allgemeinbevölkerung ausgerichtet waren. Kaum bedacht wurde anfangs dabei, dass auch alle anderen Gesetze und Verordnungen weiterhin ihre Gültigkeit haben – auch die zum Arbeitsschutz.

Für die Umsetzung des Arbeitsschutzes während der Epidemie bedurfte es daher einer übergeordneten staatlichen Regelung und entsprechenden Empfehlungen. Zunächst wurde dazu im April der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wurden dann von den Arbeitsschutzausschüssen Empfehlungen veröffentlicht. Zeitgleich wurde unter professioneller Moderation durch die BAuA ausschussübergreifend die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erarbeitet. Aus Sicht des medizinischen Arbeitsschutzes war es besonders wichtig, in der Arbeitsschutzregel unter dem Kapitel „Arbeitsmedizinische Prävention“ den Stellenwert der arbeitsmedizinischen Vorsorge, den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten sowie die Rückkehr von Beschäftigten zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung herauszuarbeiten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen. Außerdem befasst sie sich mit der Fra-

ge, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Für die arbeitsmedizinische Vorsorge in Zeiten der Epidemie ist die Wunschvorsorge (§ 5a ArbmedVV) besonders geeignet. Das heißt: Die Beschäftigten sollten darüber informiert werden, dass ihnen der Arbeitgeber auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 Arbeitsschutzgesetz zu ermöglichen hat.

### Schutzbedürftige Beschäftigte

Wesentlicher Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist auch die individuelle arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten auf Grundlage der Verhältnisse am Arbeitsplatz, der individuellen Tätigkeit und des Gesundheitszustandes des jeweiligen Beschäftigten. Eigene betriebsärztliche Erfahrungen zeigen, dass gerade in Zeiten der Epidemie diese fachlich fundierte individuelle arbeitsmedizinische Beratung sehr stark nachgefragt und äußerst positiv angenommen wird.

Einen großen Stellenwert der betriebsärztlichen Betreuung nimmt auch die Beratung der besonders schutzbedürftigen Beschäftigten ein. Auch hier ist die Wunschvorsorge ein sehr gutes Instrument des medizinischen Arbeitsschutzes. Außerdem legt die Arbeitsschutzregel fest, dass es bei diesem speziellen Personenkreis um den Erhalt des Arbeitsplatzes bei optimiertem Arbeits- und Gesundheitsschutz geht. Grundlage dafür ist die aktualisierte Gefährdungsbeurteilung. Nach den allgemeinen Arbeitsschutzregeln ist die Umsetzung des TOP-Prinzips sowie der Vorrang von Verhältnisprävention vor der Verhaltensprävention zu beachten. Neben den Anmerkungen in der Arbeitsschutzregel hat der Ausschuss für Arbeitsmedizin



*Wesentlicher Bestandteil der Vorsorge ist auch die individuelle arbeitsmedizinische Beratung.*

(AfAMed) ergänzend hierzu eine spezielle arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ erarbeitet.

### Rückkehrer beraten

Die Rückkehr von Beschäftigten zur Arbeit nach einer schweren Erkrankung ist insbesondere in Zeiten von Corona ein ebenso relevantes arbeitsmedizinisches Thema. Hier kann der Betriebsarzt sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber fachlich beraten und individuelle Empfehlungen aussprechen.

Insgesamt ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel eine sehr gute Konkretisierung für alle Beteiligten und Verantwortlichen des Arbeitsschutzes. Mein Dank gilt insbesondere der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für die hervorragende Moderation und fachliche Zuarbeit sowie den Arbeitsschutzausschüssen und deren Vorsitzenden für die gute kollegiale Zusammenarbeit bei der Erstellung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.



**Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel,**  
Vorsitzender des AfAMed

# Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

## Abstand, Hygiene, Masken und Lüftung

Die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für alle wirtschaftlichen Bereiche Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die sich aus der epidemischen Lage ergeben und die von den bestehenden Maßnahmen aus der Zeit vor der Epidemie abweichen. Die wichtigsten Instrumente sind dabei Abstand, Hygiene, Masken und Lüftung. Die Rangfolge der Maßnahmen richtet sich nach dem Arbeitsschutzgesetz, demgemäß technische vor organisatorischen und persönlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Um möglichst schnell eine umfassende Technische Regel zu ermitteln, hat der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed), der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) gemeinsam mit der BAuA den Entwurf in nur wenigen Wochen erarbeitet und ihn mit dem BMAS und den Stakehol-

dern abgestimmt. Der Prozess war aufwändig, weil es für eine derartige Zusammenarbeit der staatlichen Ausschüsse keine Blaupause gab, der Wunsch aller Beteiligten nach höherer rechtlicher Verbindlichkeit für coronaspezifische Maßnahmen aber groß war.

### Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gliederung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel entspricht bewusst dem üblichen Aufbau Technischer Regeln. Eine große Bedeutung kommt den Begriffsbestimmungen zu. Denn ohne eine Klärung, was unter Mund-Nase-Bedeckung, medizinischen Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken, Atemschutzgeräten und Gesichtsschutzschilden zu verstehen ist, lassen sich die entsprechenden Maßnahmen nicht ableiten. Gleiches gilt für die Frage des Mindestabstandes und der Rolle von Kurzzeitkontakten. Auch die Gefähr-

### Info

#### Einstufung von SARS-CoV-2

Das Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) gehört zu den Coronaviren und kann Atemwegserkrankungen mit teilweise schweren Verläufen verursachen. Aus diesem Grund und wegen fehlender Impfstoffe sowie Therapiemöglichkeiten hat der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) das Virus vorläufig in Risikogruppe 3 eingestuft. Die Einstufung wurde nach dem Stand des Wissens vorgenommen und ausführlich begründet. Die EU-Kommission hat die Einstufung einige Zeit später nachvollzogen und die Biostoffrichtlinie angepasst (Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission).

dungsbeurteilung muss in Zeiten von Corona den geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dazu enthält die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel spezifische Hinweise. Bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen sind die üblichen betrieblichen Akteure wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte einzubinden. Die Arbeitsaufgaben müssen möglicherweise angepasst werden, indem sie etwa im Homeoffice durchgeführt werden. Hierzu wird empfohlen, die Beschäftigten und deren Vertretungen einzubinden. Zu berücksichtigen sind ferner besonders schutzbedürftige Beschäftigte und Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein könnten.

#### Konkrete Schutzmaßnahmen

Das Kapitel Schutzmaßnahmen ist in einen allgemeinen Teil und in einen Anhang mit Schutzmaßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze gegliedert. Im allgemeinen Teil werden grundlegende Maßnahmen wie etwa Arbeitsplatzgestaltung, Schutzabstände und Mund-Nase-Bedeckung dargestellt. Dazu gehören



Der allgemeine Teil der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel stellt grundlegende Maßnahmen wie etwa Arbeitsplatzgestaltung, Schutzabstände und Mund-Nase-Bedeckung vor.

auch weitere „klassische“ Themen wie Arbeitszeitgestaltung, Arbeitskleidung, Arbeitsmittel oder Zutrittsregelungen zu Arbeitsstätten und Betriebsgeländen für Dritte. Weiterhin werden Maßnahmen für besondere Bereiche abgeleitet, die für den Infektionsschutz kritisch sind wie Sanitäräume, Kantinen oder Pausenräume. Ein Thema von wachsender Bedeutung ist auch die Lüftung (siehe Infokasten).

## Info

### Empfehlung zum Lüften

Am 16. September 2020 hat die Bundesregierung eine „Empfehlung zum infektionsschutzgerechten Lüften“ beschlossen, denn in der kalten Jahreszeit wird regelmäßiges und richtiges Lüften noch wichtiger für den Infektionsschutz. An der Erarbeitung der Maßnahmenempfehlungen war auch die BAuA beteiligt.

Sachgerechtes Lüften senkt das Infektionsrisiko. Dies kann durch freies Lüften über Fenster und Türen geschehen. Mit Bezug auf die ASR A3.6 wird beispielsweise eine kontinuierliche Lüftung oder eine Stoßlüftung (3 bis 10 Minuten) für Besprechungsräume nach 20 Minuten und für Büroräume nach 60 Minuten empfohlen. Beim Betrieb von Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) können verschiedene Maßnahmen das Infektionsrisiko verringern: So ist die Außenluftzufuhr durch Anpassung der Betriebsparameter weitestgehend zu erhöhen, idealerweise mit 100 Prozent Außenluft. Außerdem können die vom Anlagenhersteller vorgesehenen regelmäßigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten wie etwa Filterwechsel helfen, das Infektionsrisiko zu senken. Des Weiteren kann auch eine Aufrüstung von RLT-Anlagen sinnvoll sein, wie beispielsweise durch Einbau höherer Filterklassen. Die Empfehlung sowie weitere Informationen zum infektionsschutzgerechten Lüften gibt es unter [www.baua.de/corona](http://www.baua.de/corona).

Andere Kapitel im allgemeinen Teil greifen Themen auf, die durch die Epidemie in den Vordergrund rücken, aber nicht durch eine spezifische Arbeitsschutzverordnung abgedeckt werden wie Homeoffice und die Berücksichtigung psychischer Belastungen. Homeoffice als Form der mobilen Arbeit erlaubt es, die Zahl der im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und die Abstandsregeln leichter einzuhalten. Wichtig sind Verabredungen zwischen Führungskräften und Beschäftigten über die Erreichbarkeit und Arbeitszeiten. Homeoffice, aber auch die anderen beschriebenen Maßnahmen bedeuten in vielen Betrieben tiefgreifende Veränderungen im Hinblick auf Arbeitsorganisation, Arbeitsplatzgestaltung und die Kommunikation im Betrieb. Diese Änderungen können zu psychischen Belastungen führen, insbesondere dann, wenn es länger andauernde Maßnahmen sind. An dieser Stelle kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu. Sie sind für diese Themen zu sensibilisieren und sollten fortlaufend die Auswirkungen der geänderten Arbeitsprozesse auf die Gesundheit ihrer Beschäftigten im Blick haben.

### Mobiles Arbeiten

Im Abschnitt arbeitsmedizinische Vorsorge geht es neben allgemeinen Hinweisen um Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, Tätigkeiten, bei denen das Tragen von Atemschutzgeräten erforderlich ist und arbeitsmedizinische Vorsorge bei mobilem Arbeiten. Besonderes Augenmerk ist auf den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen zu legen. Im Anhang der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wird auf besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze sowie besondere betriebliche Einrichtungen eingegangen. Hier geht es um branchenbezogene Regelungen, die Baustellen, Land- und Forstwirtschaft, Außen- und Lieferdienste sowie Unterkünfte betreffen. Ausgangspunkt für die Regelungen sind auch hier die einschlägigen Arbeitsstättenregeln. Insgesamt liefert die SARS-CoV-2-

## Info

### Informationen zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde im GMBL 24/2020 (S. 484-495) und im Internetangebot der BAuA veröffentlicht. Obwohl die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel Maßnahmen für alle Bereiche des Wirtschaftslebens enthält, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann, reicht sie allein nicht immer aus, eine spezifische Gefährdungsbeurteilung auf betrieblicher Ebene durchzuführen. Zu berücksichtigen sind hier gegebenenfalls zusätzlich die branchenspezifischen Empfehlungen der Berufsgenossenschaften. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die von der BAuA bereitgestellten zahlreichen FAQs gibt es unter [www.baua.de/corona](http://www.baua.de/corona).

Arbeitsschutzregel eine gute Basis, auf der Arbeitgeber ihre betrieblichen Bedingungen an die aktuelle Situation anpassen können. Die Regel erhöht die Handlungssicherheit für Entscheider und Akteure im Arbeitsschutz deutlich. Arbeitgeber, die die Regel anwenden, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln, sofern sie gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, weiterhin beachten.



**Dr. Thomas Alexander,**  
Leiter des Fachbereichs  
Produkte und  
Arbeitssysteme



**Dr. Rüdiger Pipke,**  
Leiter des Fachbereichs  
Gefährstoffe und  
Biologische Arbeitsstoffe



## Homeoffice und Social Distancing Corona-Epidemie kann Psyche belasten

■ Um Beschäftigte vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen, sind zum Teil tiefgreifende Neu- und Umgestaltungen von Arbeitsplätzen und -abläufen erforderlich. Dies bringt auch eine Veränderung der psychischen Belastung bei der Arbeit mit sich, zum Beispiel durch die Verlagerung von Arbeit ins Homeoffice oder die verstärkte Kommunikation über Telefon- und Videokonferenzen. Einige Gesundheitsberufe sehen sich auch einem erhöhten Arbeitsaufkommen ausgesetzt, in personenbezogenen Dienstleistungen erschweren die Anforderungen an das „social distancing“ die Arbeit und rund um die Infektionsschutzgebote können auch Spannungen und konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, Klienten oder Schülern entstehen. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die psychische Beanspruchung der Beschäftigten auch durch die pandemiebedingten Veränderungen der Lebensbedingungen und Belastungen außerhalb der Erwerbsarbeit verändert. Beispiele dafür sind etwa erhöhte Anforderungen an die Betreuung von Kindern und Angehörigen, Ängste vor einer Infektion, die Einschränkungen sozialer Kontakte oder Quarantänemaßnahmen.

### Belastungssituationen bewerten

Welche Aufgaben die betrieblichen Sozialpartner haben, um ihre Beschäftigten in dieser Situation so gut wie möglich zu schützen, ist in der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgelegt. Gefordert ist hier explizit, Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die psychische Belastung der Beschäftigten durch die Arbeit „bei der Bewertung der Belastungssituation der Beschäftigten zu berücksichtigen und darauf basierend geeignete Maßnahmen zu ergreifen“. Beispielsweise ist darauf

zu achten, dass auch bei der Verlagerung von Arbeit ins Homeoffice die Arbeitszeiten begrenzt bleiben. Außerdem sollen auch die Beschäftigten, denen entsprechende technische Möglichkeiten für das Homeoffice im Moment nicht zur Verfügung stehen, ihre Arbeitsaufgaben erfüllen können und ausreichend Zugang zu betrieblicher Kommunikation und Information haben. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitszeit und die Integration der im Homeoffice Beschäftigten in betriebliche Abläufe zu berücksichtigen, genauso wie die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtenden psychischen Belastungsfaktoren. Die psychische Belastung bei der Arbeit ist aber auch im Rahmen der persönlichen Exposition mit in den Blick zu nehmen, etwa dann, wenn das Infektionsrisiko bei der Arbeit erhöht ist. So kann die Gefahr einer Infektion mit infizierten Menschen bei der Arbeit auch dann steigen, wenn Abstandsregeln oder andere Infektionsschutzstandards aufgrund von Zeit- und Leistungsdruck oder häufigen Unterbrechungen und Störungen der Arbeit unterminiert werden. Für eine fortlaufende Beobachtung der Auswirkungen der Arbeitsprozesse auf Sicherheit und Gesundheit sind insbesondere die Führungskräfte zu sensibilisieren.

### Gespräch suchen, unterstützen, aufklären

Zu empfehlen ist weiterhin, auch die Möglichkeiten der Gesundheitsförderung im Betrieb systematisch zu nutzen und soweit als möglich auszubauen, um den Ängsten und Belastungen der Beschäftigten Raum zu geben und ihnen Unterstützung



*Gefährdungen sind auch im Homeoffice zu beurteilen.*

anbieten zu können. Zu nennen sind hier beispielsweise:

1. Eine unterstützende/empathische Führung, die auch den pandemiebedingten Sorgen und Zusatzbelastungen der Beschäftigten Rechnung trägt, die sie etwa durch erhöhte Anforderungen an die Betreuung von Kindern oder infolge der Einschränkung sozialer Kontakte haben.
2. Die Thematisierung von Ängsten und Problemen der Arbeits- und Alltagsbewältigung in Team- und Mitarbeitergesprächen.
3. Die Aufbereitung und Vermittlung von profunden Informationen über Infektionsrisiken und Schutzmöglichkeiten, beispielsweise im Intranet, in Betriebszeitungen und Newslettern oder in betrieblichen Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Aktuelle Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit Corona-bedingten Risiken im Betrieb finden sich regelmäßig aktualisiert auf den Internetseiten der BAuA unter [www.baua.de/corona](http://www.baua.de/corona).



**Dr. David Beck,**  
Fachgruppe Psychische  
Belastungen

## Durch Selbststeuerung Homeoffice gesund gestalten

# Das FlexAbility-Training

■ Aktuell arbeiten viele Menschen  
■ in Deutschland von zuhause aus, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Doch auch schon vor der Corona-Epidemie hat ein Teil der Berufstätigen durch den Wandel der Arbeit und die zunehmende Digitalisierung teilweise oder überwiegend von zuhause aus oder mobil gearbeitet. Damit haben sie zunehmend Einfluss darauf, wo und wann sie arbeiten. Während manche Menschen von dieser räumlichen und zeitlichen Flexibilität profitieren, zum Beispiel weil Pendelzeiten entfallen, sich Arbeit und Privatleben besser vereinbaren lassen oder weil konzentrierteres Arbeiten möglich ist, ergeben sich für andere Menschen zusätzliche Belastungen. Die BAuA erforscht in einem aktuellen Projekt, wie Beschäftigte in Telearbeit bei der Selbstorganisation ihres Arbeitsalltags unterstützt werden können.

Wer orts- und zeitflexibel arbeitet, ist zumindest teilweise selbst verantwortlich für die Strukturierung seines Arbeitsalltags. Das kann dazu führen, dass Beschäftigte zu lange arbeiten oder nicht genug Pausen einlegen. Dies geht mit Risiken für die körperliche und psychische Gesundheit einher und erschwert eine ausreichende Erholung. Das kann negative

Folgen für Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung haben. Zudem müssen Beschäftigte die Grenze zwischen Arbeit und Privatleben aktiv gestalten, da diese bei orts- und zeitflexibler Arbeit immer unschärfer wird. Gelingt ihnen das nicht wie gewünscht, können sie sich am Feierabend häufig gedanklich nicht von der Arbeit lösen und sind unzufriedener mit ihrer Work-Life-Balance.

Wie kann orts- und zeitflexible Arbeit also so gestaltet werden, dass Berufstätige auch tatsächlich davon profitieren? Die Verantwortung für die sichere und gesunde Arbeitsgestaltung liegt zunächst beim Arbeitgeber. Allerdings arbeiten auch Berufstätige ohne Anstellungsverhältnis orts- und zeitflexibel. Zudem sind die Arbeitsbelastungen bei orts- und zeitflexibler Arbeit oft nicht ausreichend sichtbar für Führungskräfte und Arbeitsschutzakteure. Um die negativen Folgen von Orts- und Zeitflexibilität zu verhindern, sollte Berufstätigen ermöglicht werden, persönliche Strategien zur Gestaltung des Arbeitsalltags zu entwickeln, die zu ihnen passen.

### Gezielt eigenes Verhalten steuern

Ein Lösungsansatz, um orts- und zeitflexible Arbeit gesund und effektiv zu gestalten, ist die Förderung von

Selbststeuerung. In der Psychologie versteht man darunter die Steuerung des eigenen Verhaltens und der eigenen Gedanken und Gefühle.

In einem aktuellen Forschungsprojekt der BAuA wurde das FlexAbility-Training speziell für Berufstätige entwickelt, die orts- und zeitflexibel arbeiten. In diesem Training lernen Berufstätige, wie sie Selbststeuerungsstrategien in ihrem Alltag konkret einsetzen können. In dem sechswöchigen Training erhalten sie wöchentlich Zugang zu einem Online-Modul, dessen individuelle Bearbeitung etwa 50 Minuten dauert. Ergänzt wird dies durch tägliche kurze Übungen, um das Gelernte direkt im Alltag anzuwenden. Zusätzlich sollen vor, während und nach dem Training einige Fragen beantwortet werden. Durch die Teilnahme leisten Beschäftigte auch einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Trainingsmaßnahmen.

So eingeübte Selbststeuerungsstrategien können dabei helfen, die Grenze zwischen Arbeit und Privatleben bewusst zu gestalten und bei Bedarf klarer zu ziehen. Das Ziehen von Grenzen zwischen Lebensbereichen ist auch sinnvoll, um sich in der Freizeit gedanklich von der Arbeit zu lösen. Auch die Umsetzung von Empfehlungen für die Organisation der eigenen Arbeit, wie zum Beispiel wichtige und dringende Aufgaben zuerst zu bearbeiten, ist im Alltag häufig schwieriger als erwartet. Selbststeuerungsstrategien können dann helfen, selbstgesetzte Ziele für die Arbeitsorganisation zu erreichen und so den Arbeitsalltag effektiv zu organisieren. Selbststeuerungsstrategien unterstützen außerdem dabei, bei der selbstverantwortlichen Zeitplanung für genügend Erholung im Alltag zu sorgen und Pausen erholsam zu gestalten.

Weitere Informationen zum Projekt sowie die Möglichkeit zur kostenlosen Teilnahme am Online-Training im Rahmen einer BAuA-Studie gibt es unter [www.baua-flexibelundgesund.de](http://www.baua-flexibelundgesund.de).

Sarah Elena Althammer, Dr. Anne Marit Wöhrmann, PD Dr. Alexandra Michel



Selbststeuerung hilft, gesund und effektiv mobil zu arbeiten.

## BAuA und Arbeitszeitgesellschaft laden ein

# Arbeitszeitforschung im Doppelpack

■ Aktuelle Erkenntnisse der Arbeitszeitforschung stehen im Mittelpunkt einer gemeinsamen Online-Veranstaltung der BAuA und der Arbeitszeitgesellschaft, die am 8. und 9. Oktober 2020 stattfindet.

Am Donnerstag, 8. Oktober, präsentieren Fachleute der BAuA Ergebnisse aus den laufenden Arbeitszeitprojekten und der BAuA-Arbeitszeitbefragung. Inhaltlich wird es dabei neben den Entwicklungen bei der Arbeitszeit in den vergangenen Jahren in Deutschland auch um Zusammenhänge zwischen Arbeitszeiten und anderen Lebensbereichen wie Familie und Ehrenamt gehen. Auch die Rolle von Arbeitszeiten bei Telearbeit, Pendeln und sonstigen Formen von Mobilität steht auf der Agenda. Darüber hinaus werden

Ergebnisse aus BAuA-Projekten zu 12-Stunden-Schichten sowie zu Erholung innerhalb und außerhalb der Arbeit vorgestellt. Praktiker, Forschende und Interessierte können sich gern an den Diskussionen beteiligen.

### Jährliches Symposium

Am Freitag, 9. Oktober, findet das jährliche Symposium der Arbeitszeitgesellschaft unter dem Schwerpunkt „Arbeitszeit und Lebenszeit“ statt. Ziel der Arbeitszeitgesellschaft ist es, die Arbeitszeitforschung in Deutschland, Österreich und der Schweiz besser zu vernetzen und einen fachübergreifenden Austausch und Dialog zwischen Forschung und Praxis zu fördern. Beim Symposium findet eine Diskussion zum Thema „Arbeiten überall = Arbeiten immerzu? Chancen

und Risiken von mobiler Arbeit“ statt. Zudem wird es Beiträge zum Thema Schichtarbeit und weiteren aktuellen Themen der Arbeitszeitforschung geben.

An beiden Tagen wird die Veranstaltung virtuell als Online-Konferenz durchgeführt. Die Teilnahme an der Fachveranstaltung Arbeitszeit der BAuA am 8. Oktober ist kostenlos, für die Teilnahme am Symposium der Arbeitszeitgesellschaft fällt eine Teilnahmegebühr an. Die Anmeldung für beide Veranstaltungen ist möglich über die Homepage der Arbeitszeitgesellschaft

[www.arbeitszeitgesellschaft.de](http://www.arbeitszeitgesellschaft.de).

Wer lediglich am 8. Oktober dabei sein will, kann sich im Internetangebot der BAuA anmelden unter [www.baua.de/dok/8844310](http://www.baua.de/dok/8844310).

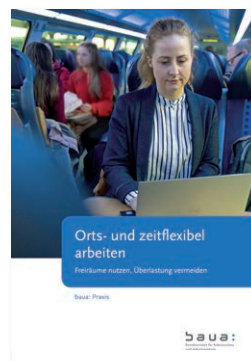
## Zeit- und ortsflexible Arbeit gut gestalten

# Flexibles Arbeiten birgt Chancen und Risiken

■ Flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorte liegen im Trend. Schon 2017, also bereits deutlich vor der Corona-Epidemie, arbeiteten 31 Prozent aller Beschäftigten auch ohne vertragliche Vereinbarung mindestens gelegentlich von zuhause aus. Flexible Arbeitszeiten und Telearbeit führen aber nicht automatisch zu mehr Zufriedenheit: Schlafstörungen, Müdigkeit und Erschöpfung sind bei Telearbeitern mindestens genauso häufig wie an klassischen Büroarbeitsplätzen.

Die BAuA richtet in ihrer neuen baua: Praxis „Orts- und zeitflexibel arbeiten. Freiräume nutzen, Überlastung vermeiden“ den Blick auf arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu orts- und zeitflexibler Arbeit. Die BAuA-Broschüre zeigt beispiel-

haft, wie Chancen und Risiken von orts- und zeitflexibler Arbeit aufeinandertreffen. Sie beschreibt zwar nicht die aktuelle Situation in der COVID-19-Epidemie, ihre Gestaltungsempfehlungen gelten jedoch auch hier. So können Gestaltungsspielräume und die daraus resultierende Verantwortung sinnstiftend wirken, wenn Arbeitszeiten eingehalten und vereinbarte Ziele erreicht werden. Sind die Ziele aber unrealistisch hoch, kann das für die Beschäftigten zur Belastung werden. Ebenso belasten lange Arbeitstage mit mehr als zehn Stunden, fehlender Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen oder eine fehleranfällige Infrastruktur. Die baua: Praxis verdeutlicht: Vor allem eine vertrauensvolle Zusammen-



Tipps für gut gestaltete, flexible Arbeit.

arbeit und Unternehmenskultur ist eine zwingende Voraussetzung für flexible Arbeitsformen. Ferner sollten Beschäftigte und Unternehmen verbindliche Vereinbarungen treffen. Abgestimmte Regeln helfen dabei, fernpendelnde Personen zu unterstützen oder etwa anstrengende Bereitschaftsdienste zu überstehen.

„Orts- und zeitflexibel arbeiten. Freiräume nutzen, Überlastung vermeiden“ von Frank Brenscheidt und Anita Tisch gibt es im PDF-Format im Internetangebot der BAuA unter [www.baua.de/dok/8838116](http://www.baua.de/dok/8838116).

Jörg Feldmann

## Fachgutachten zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten

# Auf die Breite kommt es an



Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aktualisiert zurzeit die Arbeitsstättenregel ASR A2.3, die unter anderem die Abmessungen von Fluchtwegen vorgibt. Ein von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beauftragtes Gutachten untersuchte mithilfe von Simulationsmodellen, welchen Einfluss Einengungen und Treppen auf Fluchtwegen sowie eine zeitlich versetzte Nutzung der Fluchtwegen auf die Dauer der Evakuierung haben. Die BAuA hat dazu jetzt die zweite Auflage des „Fachgutachtens zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten“ und den zusammenfassenden baua: Fokus „Fluchtwegbreiten in Treppenträumen von mehrgeschossigen Arbeitsstätten“ veröffentlicht.

Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet den Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass sich Beschäftigte bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können (ArbStättV § 4 Abs. 4). Dabei spielt die Gestaltung von Fluchtwegen und Notausgängen eine wesentliche Rolle. Anzahl, Anordnung und Abmessung der Fluchtwegen konkretisiert die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwegen und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“. Da die hier enthaltenen Anforderungen teilweise aus frü-

heren Richtlinien stammen, hat der ASTA eine Projektgruppe beauftragt, die ASR A2.3 zu prüfen und fortzuschreiben. Um diese Überarbeitung zu unterstützen, hat die BAuA ein unabhängiges Fachgutachten in Auftrag gegeben. Darin wurde untersucht, inwieweit die Breite von Wegen, Treppen, Türen und Einengungen sowie eine zeitlich versetzte Nutzung der Fluchtwegen, zum Beispiel bei der Flucht aus mehrgeschossigen Gebäuden, die Dauer der Evakuierung beeinflussen. Basis des Fachgutachtens sind Berechnungen mit zwei voneinander unabhängigen mikroskopischen Simulationsmodellen, mit denen unter Beachtung des individuellen Verhaltens von Menschen Evakuierungen realitätsnah berechnet werden können.

### Freier Fluss und breite Treppen

Die Ergebnisse zeigen, dass sich kurze Einengungen auf Fluchtwegen in der Ebene kaum auf die Gesamtdauer der Evakuierung auswirken. Längere Einengungen auf horizontalen Fluchtwegen, beispielsweise durch abgestellte Möbel oder Material in den Gängen, haben jedoch einen deutlichen Einfluss und verzögern die Evakuierung. Der freie Fluss zu den Ausgängen spielt also eine große Rolle. Die Analysen zeigen weiterhin, dass ein steter linearer Zusam-

menhang zwischen Fluchtwegbreite und Gesamtdauer der Evakuierung besteht. Treppen im Verlauf von Fluchtwegen bremsen den Personenstrom ab. Besteht ein Fluchtweg aus horizontalen Elementen (Gängen) sowie vertikalen Elementen (Treppen), so können Einengungen entlang des Ganges einschließlich der in den Treppenraum mündenden Tür vernachlässigt werden, da sich der Personenstrom hauptsächlich durch die Treppen verlangsamt. Hier kommt es also vor allem auf eine ausreichende Treppenbreite an. Bei mehrgeschossigen Gebäuden kann es ab einer bestimmten Personenbelegung der Etagen zu einem Rückstau in den Treppenträumen sowie angrenzenden Bereichen in den Etagen kommen. In einer weiteren Untersuchung wurden deshalb die Wechselwirkungen zwischen der Anzahl der Ebenen, der Anzahl der Personen pro Ebene sowie der Treppenbreiten systematisch betrachtet und analysiert.

Als Fazit lässt sich festhalten: Für eine Bemessung und Bewertung der lichten Breite von Treppen als Teil von Fluchtwegen können neben dem Kriterium „maximale Anzahl der Personen im gesamten Einzugsgebiet einer Treppe“ auch die Kriterien „sequenzielle Alarmierung“ einzelner Etagen sowie „freier Fluss“ beim Zugang zum Treppenraum in Abhängigkeit von der Personenbelegung in den Ebenen angewendet werden. Das Kriterium „freier Fluss“ kann insbesondere mit zunehmender Anzahl von Ebenen und gleichmäßiger Personenbelegung angewendet werden. Ziel ist es, auf Basis der Ergebnisse des Fachgutachtens die derzeitigen Regelungen für Fluchtwegbreiten an den Stand der Technik anzupassen. Den baua: Bericht „Fachgutachten zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten – Einfluss von Wegbreite, Treppen, Türen und Einengungen auf die Entfluchtung“ und den baua: Fokus „Fluchtwegbreiten in Treppenträumen von mehrgeschossigen Arbeitsstätten“ gibt es im Internetangebot der BAuA unter [www.baua.de/fluchtwegen](http://www.baua.de/fluchtwegen).

Dr. Kersten Bux, Stephan Gabriel

# Asbestverdächtige Gebäude sanieren oder abbrechen

## Leitlinie zur Asbesterkundung veröffentlicht

■ Obwohl Asbest seit 1993 in Deutschland verboten ist, können Hausbesitzer, Handwerker und private Heimwerker in älteren Gebäuden immer noch auf asbesthaltige Produkte stoßen. Die BAuA hat zusammen mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) nun die „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ veröffentlicht. Diese Leitlinie hilft dabei, Baumaßnahmen in Gebäuden, die mit Asbest belastet sein könnten, zu planen beziehungsweise durchzuführen. Laien wie Heimwerker, aber auch Mieter und private Auftraggeber, die meist in direkter Absprache ihre Bauaufträge an Handwerksbetriebe oder Bauunternehmen vergeben, sind die hauptsächlichen Adressaten, die in der Leitlinie eine einfache Orientierungs- und Entscheidungshilfe finden. Ziel ist es, den Umgang mit Asbest im Baubestand bis zur Entsorgung des Abfalls sicher zu gestalten. Vielen ist heute zwar bekannt, dass Asbest in Dach- und Fassadenplatten oder Brandschutzisolierungen verwendet wurde. Weniger bekannt ist dagegen, dass Asbest ebenso in Bodenbelägen und den darunter genutzten Klebern sowie in Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und bauchemischen Produkten eingesetzt wurde. Von vielen dieser asbesthaltigen Bauteile gehen keine akuten Gesundheitsrisiken aus, solange die Fasern fest in das Material eingebunden bleiben und sie keinen erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen. Kritisch zu bewerten ist jedoch die mechanische Bearbeitung der asbesthaltigen Bauteile. Bei unsachgemäßer Bearbeitung oder bei Verwendung ungeeigneter Arbeitsverfahren können gesundheitsschädliche Faserkonzentrationen in die Umge-

bungsluft gelangen. Die Leitlinie gibt allgemeinverständlich Empfehlungen für den Fall, dass Asbest in Gebäuden vermutet wird, beziehungsweise dass Bauteile bearbeitet oder entfernt werden, die Asbest enthalten könnten.

### Schritt für Schritt erklärt

Die Leitlinie weist auf alle notwendigen Maßnahmen von der Planung bis zur Abfallentsorgung hin. Sie gibt zunächst einen Überblick über den Stoff Asbest sowie über typische Anwendungsgebiete und Einbauorte von Materialien mit starker und schwacher Asbestbindung. Das schrittweise Vorgehen bei der Asbesterkundung im Gebäude wird dann anhand von Flussdiagrammen und eines Entscheidungsbaumes dargestellt und erklärt. Wann und wo ist mit Asbest zu rechnen? Wann müssen Proben genommen werden? sind etwa Fragen, die beantwortet werden. Für jeden einzelnen Schritt bei der Asbesterkundung wird auch aufgezeigt, was dieser für den Arbeitsschutz bedeutet. Zudem zeigt der Leitfaden, wie alle am Bau Beteiligten zusammenwirken, wenn sie anlassbezogen Asbest erkunden und ermitteln, wenn sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und abschließend Asbest entsorgen. Die Leitlinie veranschaulicht außerdem, wie verschiedene Fragestellungen und unterschiedliche Rechtsbereiche ineinandergreifen. Denn Auftraggeber müssen mit einer Asbesterkundung verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen, zum Beispiel dem Vermeiden der von Gebäuden oder Gebäudeteilen ausgehenden Gefahren für Leben und Umwelt (Bauordnungsrecht), der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten (Arbeitsschutz inklusive Baustellenverordnung), dem Vermeiden der Immissionen von Asbestfasern in die Umwelt (Immis-



### Info

#### Broschüre und Informationen

Die „Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden“ gibt es als PDF im Internetangebot der BAuA unter [www.baua.de/dok/8836860](http://www.baua.de/dok/8836860). Weitere Informationen zum Thema Asbest befinden sich im Informationsangebot der BAuA unter [www.baua.de/asbest](http://www.baua.de/asbest).

sionsschutzrecht) und den Vorgaben, asbesthaltige Abfälle als gefährlichen Abfall entsprechend zu sammeln, auszuweisen und zur Entsorgung zu transportieren (Abfallrecht). Hinweise, wie die Arbeiten am besten dokumentiert werden, runden den Leitfaden ab.

Die Leitlinie ist ein Ergebnis des Asbestdialoges, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiiert und zusammen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat durchgeführt wurde.

Jörg Feldmann

## Startschuss auf Konferenz „STOP dem Krebs am Arbeitsplatz“

# Roadmap on Carcinogens 2.0



■ Mit der europäischen Konferenz  
■ „STOP dem Krebs am Arbeitsplatz“ läutet Deutschland im Rahmen seiner EU-Ratspräsidentschaft die zweite Phase der Roadmap on Carcinogens (RoC 2.0) ein. Die vom Bundesarbeitsministerium und der BAuA organisierte Konferenz findet am 9. und 10. November 2020 virtuell statt und wird im Livestream übertragen. Schätzungsweise zwischen 80.000 und 100.000 Beschäftigte sterben jährlich in der Europäischen Union aufgrund berufsbedingter Krebserkrankungen. Im Rahmen der niederländischen Ratspräsidentschaft 2016 rief deshalb das dortige Arbeitsministerium die Roadmap on Carcinogens (RoC) ins Leben. Diese Initiative ist ein freiwilliges Aktionsprogramm,

zu dem sich Praxis, Wissenschaft und Regulatoren verpflichtet haben. Es will vor allem Beschäftigte und verantwortliche Personen für Risiken sensibilisieren, die von krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ausgehen, und gute Praxisbeispiele europaweit bekannt machen. Die RoC wird von der EU-Kommission, diversen Mitgliedsstaaten und europäischen Sozialpartnern unterstützt. Zu den Erfolgen der Jahre 2016 bis 2019 gehört die fortlaufende Anpassung der Krebsrichtlinie mit neuen, bindenden Grenzwerten. Deutschland hat sich im November 2019 den Inhalten der Roadmap verpflichtet und durch die Unterzeichnung der Absichtserklärung die Roadmap koordinierend übernom-

men. Seit Januar 2020 wurde gemeinsam daran gearbeitet, die RoC mit angepassten Zielen und einer neuen Strategie bis 2024 fortzuführen.

Der Startschuss zur zweiten Phase der Roadmap fällt am 9. und 10. November 2020 auf der Konferenz „STOP dem Krebs am Arbeitsplatz“. Bei der live übertragenen, virtuellen Konferenz tauschen sich geladene Fachleute aus dem Umfeld von REACH und Arbeitsschutz interaktiv aus. Interessiertes Publikum hat die Möglichkeit, die Plenarvorträge im Livestream zu verfolgen. Weitere Informationen zur Konferenz gibt es unter

[www.eu2020.de/eu2020-de/veranstaltungen/-/2342334](http://www.eu2020.de/eu2020-de/veranstaltungen/-/2342334).

Dr. Romy Marx, Dr. Melanie Müller

## Neues von der EU-OSHA

# Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten dich!“

### Website online

Im Herbst startet die neue Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten Dich!“ für die Jahre 2020 bis 2022 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA). Die Website zur neuen Kampagne ist online. Unter <https://healthy-workplaces.eu/de> gibt es Informationen rund um die Kampagne und zum Thema „Gesunder Rücken bei der Arbeit“: Wie können wir künftig Fehlbelastungen noch erfolgreicher vorbeugen? Welche Maßnahmen führen zu gesunden und sicheren Arbeitsplätzen? – Interessierte können sich dort auch Toolkits und Materialien herunterladen, um die Kampagne zum Beispiel im eigenen Unternehmen durchzuführen. Beispiele guter praktischer Lösungen

runden das Angebot ab. Der offizielle Start der Kampagne auf EU-Ebene ist voraussichtlich Ende Oktober 2020. Dazu wird es auch eine Pressekonferenz in Brüssel geben. Mehr Infos dazu, wie man sich an der Kampagne in Deutschland beteiligen kann, gibt es auch unter [www.osha.de](http://www.osha.de).

### Nationaler Kick-Off von EU-OSHA und GDA

In Deutschland startet die zweijährige Kampagne der EU-OSHA „Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten Dich!“ am 2. März 2021 zusammen mit dem Arbeitsprogramm „Muskel-Skelett-Belastungen“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), einer gemeinsamen Präventionsinitiative zur Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen am Arbeitsplatz.

Die Auftaktveranstaltung findet in der DASA Arbeitswelt-Ausstellung in Dortmund statt. Mehr Infos dazu gibt es unter [www.gdabewegt.de](http://www.gdabewegt.de).

### Veranstaltung in Hamburg

Die ArbeitsschutzPartnerschaft Hamburg startet ihre Aktivitäten zur EU-OSHA-Kampagne bereits in diesem Jahr. Sie lädt gemeinsam mit Trägern der gesetzlichen Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung und der EU-OSHA zu einem Erfahrungsaustausch ein. Das Thema der Veranstaltung am 6. November 2020 im Hotel Grand Elysée in Hamburg lautet: „Muskel-Skelett-Belastungen reduzieren: Gesunde Arbeitsplätze – Entlasten Dich! Unterstützungsangebote durch Arbeitsschutz und Prävention“.

Nathalie Henke

## Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie

### GDA: Gemeinsam gegen CoViD-19

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) hat die GDA-Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie verabschiedet. Sie soll umgehend durch die Aufsichtsdienste der Länder und Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger angewendet werden. Die Erarbeitung der Leitlinie erfolgte innerhalb kurzer Zeit nach einem Beschluss des NAK-Vorsitzes. Ausgangspunkt für das effiziente Vorgehen war eine lösungsorientierte Arbeitsgruppe aus den Vertretern der einzelnen GDA-Träger und der Sozialpartner. Das Ziel der Leitlinie ist die Förderung eines abgestimmten und gleichgerichteten Vorgehens bei der Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie. Sie dient dazu, die Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen bei der Arbeit einzudämmen und richtet sich an die Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und an die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger.

#### Mehr Handlungssicherheit

Um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu begrenzen, ist eine Verknüpfung von Arbeits- und Infektionsschutz notwendig. Dementsprechend zielt die Leitlinie auf eine abgestimm-

te Schwerpunktsetzung und ein gemeinsames Verständnis zu den Inhalten und der Bewertung des Arbeitsschutzes zur Abwehr von SARS-CoV-2-Infektionen bei der Arbeit. Sie markiert den Rahmen für die Beratung und Überwachung auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gibt dem Arbeitgeber bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen wie Abstandsgebote, Hygieneregeln und Alltagsmasken im Rahmen des Infektionsschutzes Handlungs-sicherheit. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sowie auch die branchenspezifischen Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger und die Hinweise der Länder haben Empfehlungscharakter. Sie sind zugleich eine wichtige Grundlage für die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe im Bereich Arbeitsschutz. So macht die Leitlinie einfache, operative Prozesse und eine schnelle, selbstorganisierte Vernetzung zwischen den Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Präventionsleitungen der Unfallversicherungs-

träger sowie weiteren Behörden möglich, insbesondere wenn es um die Eindämmung von Corona-Hotspots geht. Denn sie ermöglicht eine unbürokratische und rasche Reaktion auf gehäuft auftretende Infektionen durch SARS-CoV-2.

Die Geltungsdauer der Leitlinie ist ausdrücklich begrenzt auf die Zeit der epidemischen Lage nationaler Tragweite in Deutschland. Sie ist ein wichtiger Baustein, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen wirksamen und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz in Zeiten der Epidemie zu gewährleisten und zu fördern. Die Leitlinie gibt es im Internetangebot der GDA unter [www.gda-portal.de](http://www.gda-portal.de).

Dr. Ludger Michels

## Impressum

Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Herausgeber:  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin (BAuA)

Friedrich-Henkel-Weg 1–25  
44149 Dortmund  
Telefon 0231 9071-2253

E-Mail [presse@baua.bund.de](mailto:presse@baua.bund.de)  
Internet [www.baua.de](http://www.baua.de)

Verantwortlich: Christian Schipke

Redaktion: Jörg Feldmann,  
Simone Bauer, Walter Liedtke, pressto  
Layout: eckedesign, Berlin

Autoren:

Dr. Thomas Alexander, Sarah Elena Althammer,  
Dr. David Beck, Dr. Kersten Bux, Stephan Gabriel,  
Nathalie Henke, Prof. Dr. Dr. Peter Kämpfer,  
Prof. Dr. med. Dipl.-Ing. Stephan Letzel, Dr. Romy  
Marx, PD Dr. Alexandra Michel, Dr. Ludger Michels,  
Dr. Melanie Müller, Ernst-Friedrich Pernack,  
Dr. Rüdiger Pipke, Isabel Rothe, Dr. Anne Marit  
Wöhrmann und Monika Röttgen (DASA)

Titelbild: iStockphoto © zstockphotos  
Bonifatius GmbH

Druck – Buch – Verlag  
Karl-Schurz-Straße 26  
D-33100 Paderborn

„baua: Aktuell“ erscheint vierteljährlich.  
Der Bezug ist kostenlos.

Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg und  
als Beilage in Fachzeitschriften.  
Nachdruck – auch auszugsweise – erwünscht,  
aber nur mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2199-7332

Gedruckt auf Recyclingpapier,  
hergestellt aus 100 % Altpapier.

Redaktionsschluss  
für die Ausgabe 04/20 13.11.2020



Die Leitlinie markiert den Rahmen für die Beratung und Überwachung auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.



„Jobville“ ist das neue Konzept der DASA Arbeitswelt Ausstellung zur beruflichen Orientierung.

unten:  
Angesichts der Corona-Epidemie startete „Jobville“ nicht live, sondern im Livestream.



## Digitale Berufsorientierung: Auf nach „JobVille“

■ Mitte September. Meist scheint die Sonne und der Friedrich-Henkel-Weg in Dortmund ist voll mit Jugendlichen, manche im Chill-Modus, manche durchaus interessiert. Es gibt hier nicht selten eine freie Eintrittskarte in Richtung Zukunft, jedes Jahr aufs Neue beim alljährlichen DASA-Jugendkongress. Der ist seit 1997 eine echte Institution gewesen. Und jetzt: Gibt es „JobVille“.

Der Jugendkongress war seinerzeit eine der ersten Berufsorientierungsveranstaltungen überhaupt, damals sogar mit ministerialem Brief und Siegel. Im Lauf der Jahrzehnte gestaltete er sich immer bunter und interaktiver, ganz so wie seine Gäste, die Schulabgängerinnen und -abgänger ab der 8. Klasse. Mal mit Schwerpunkt Inklusion, mal mit Schwerpunkt Geflüchtete – die Pädagoginnen der DASA haben stets am Puls der Zeit Gesprächsinseln, Ausbildung und Workshops organisiert,

um klar zu machen: Jeder Mensch ist was wert, hat Stärken und kann etwas (für sich) tun.

Dann wuchs der Wunsch nach etwas Neuem. Neuer Name, neues Konzept, neues Team. „JobVille“ wurde geboren, ein Festival vollgepackt mit schrägen Ideen für die Zeit nach der Schule. Ein bisschen Popcorn, ein bisschen Ernst – ein spannendes Experiment, das da an den Start gehen sollte. Bis Corona einen Strich durch die Rechnung machte. Eine Veranstaltung, die traditionell über 8.000 Jugendliche anzieht, war und ist schlicht undenkbar.

„Kein Ding, werden wir eben digital“: Die Gruppe um Dr. Sabine Kramer switchte die Inhalte einfach auf eine Online-Plattform. Unter der Webseite [www.jobville.de](http://www.jobville.de) tummeln sich nun seit dem Sommer einige Clips und reichlich Kontakte für den Start in die Welt der Berufe mit wertvollen Tipps und Tricks rund um dieses be-

sondere Jahr 2020. Eine ungewöhnliche Zusammenstellung, nicht zuletzt für Lehrkräfte und Eltern.

Und obendrein, da kennt die DASA nichts, gab es dann doch noch ein Event: live aus der DASA für Zuschauende in der unendlichen Weite des Webs. Am 16. September 2020 um 11 Uhr flimmerte die Veranstaltung „JobVille“ über die Bildschirme, zum Beispiel direkt in die Schulen. Jobfachleute haben verraten, was gerade für die Suche nach einem Ausbildungsplatz entscheidend ist. Azubis aus unterschiedlichen Branchen stellten sich dem Fragenhagel von Moderations-Profi Stefan Maiwald. Eine aufwändige Kulisse an mehreren Orten in der DASA sorgte für reichlich Abwechslung, garniert mit Quizeinblendungen und Rätsелеlementen. Die dabei entstandenen Clips verbleiben nun weiter im Netz. Weitere Informationen gibt es unter [www.jobville.de](http://www.jobville.de)